



Die Rolle der Industrie für die Wasserresilienz:

Wie einige vorangehen – und andere zerstören

Living Rivers Europe ist ein Zusammenschluss von sechs Umwelt- und Anglerorganisationen: Das europäische Netzwerk des WWF, die European Anglers Alliance, das Europäische Umweltbüro, das European Rivers Network, Wetlands International Europe und The Nature Conservancy. Living Rivers Europe vertritt eine starke Vision von gesunden Fließgewässerökosystemen mit einer blühenden Tier- und Pflanzenwelt zum Nutzen der Gesellschaft, der Wirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung in Europa. Um diese Vision Wirklichkeit werden zu lassen und unseren Gewässerökosystemen eine echte Zukunft zu geben, machen wir uns für eine ehrgeizige Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der damit verbundenen Strategien stark. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern und Unterstützern, die eine engagierte Bewegung von über 40 Millionen Menschen in ganz Europa repräsentieren, wollen wir sicherstellen, dass der Verlust der aquatischen Tier- und Pflanzenwelt gestoppt und umgekehrt wird und die europäischen Gewässer nachhaltiger bewirtschaftet werden.

Hauptautoren: Athénaïs Georges (Europäisches Umweltbüro), Claire Baffert (WWF European Policy Office)

Redaktionelle Bearbeitung: Ben Snelson (Europäisches Umweltbüro)

Grafische Gestaltung: Doug Dawson Creative

© Text 2025 EEB & WWF. Alle Rechte vorbehalten.



Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or CINEA. Neither the European Union nor CINEA can be held responsible for them.

INHALT

EINLEITUNG: EINE SICHERE ZUKUNFT FÜR DIE GEWÄSSER IN EUROPA	3
I. INDUSTRIELLE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	7
II. ENERGIESEKTOR	9
III. ROHSTOFFINDUSTRIE – BERGBAU, METALLE UND ROHSTOFFE.....	12
IV. INDUSTRIEVERBÄNDE	14
ZUSAMMENFASSUNG DER WUNSCHLISTE	17
DARUM SIND DIESE WÜNSCHE SCHLECHT FÜR MENSCH UND NATUR	18
DIE WEGBEREITER: DER WEG ZUR WASSERRESILienZ	22
EMPFEHLUNGEN	24
GLOSSAR	25
QUELLEN	27

EINLEITUNG: EINE SICHERE ZUKUNFT FÜR DIE GEWÄSSER IN EUROPA

Gesunde Flüsse und sauberes Grundwasser sind von grundlegender Bedeutung für die Klima- und Wasserresilienz, die öffentliche Gesundheit und den langfristigen Wohlstand. In Europa befinden sich heute weniger als 40 % der Flüsse, Seen, Bäche, Feuchtgebiete und Küstengewässer in der EU in einem guten Zustand. Dies ist größtenteils darauf zurückzuführen, dass die Mitgliedstaaten es versäumt haben, die Belastungen durch industrielle Landwirtschaft, Infrastruktur- und Bergbau, Chemikalien oder die Energiegewinnung zu begrenzen.¹

Um die Wasserresilienz der EU zu stärken und die anhaltenden Belastungen durch den Menschen und die zunehmenden, wasserbezogenen Extremereignisse zu bewältigen, sind dringend Maßnahmen erforderlich. Stattdessen nutzen einige dieser Industrien ihre beträchtliche Lobby macht, um zentrale Bestimmungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Europas wichtigstem Wasserschutzgesetz – unter dem Vorwand der „Vereinfachung“ und der Beseitigung von Hindernissen für den „grünen Wandel“ zu umgehen und aktiv zu schwächen. Und dies, obwohl sie selbst in hohem Maße von sauberem und reichlich vorhandenem Wasser abhängig sind. Sie setzen die Europäische Kommission unter Druck, das bevorstehende „Umwelt-Omnibus-Paket“, das ursprünglich (angeblich) dazu gedacht war, EU-Umweltgesetze „effektiver“ zu machen² dazu zu nutzen, die zentralen Ziele und Prinzipien dieser Rechtsnorm niederzureißen. Ein solches Vorgehen hätte nicht nur verheerende Folgen für die EU-Gewässerpolitik, wie in diesem Briefing dargelegt wird, sondern würde auch die EU-Wasserresilienzstrategie (WRS) zum Scheitern bringen, die erst vor wenigen Monaten als ein zentrales Ergebnis der zweiten Amtszeit der Kommission von Ursula von der Leyen verabschiedet wurde und die von den Mitgliedstaaten und einem breiten Spektrum von Interessengruppen unterstützt wird.

Die zahlreichen geforderten Änderungen würden den lautstarken Industrien im Wesentlichen grünes Licht geben, ihre Aktivitäten wie gewohnt fortzusetzen, was zu einer weiteren Verschmutzung und Schädigung unserer empfindlichen Süßwasserökosysteme führen würde. Eine wirkliche Wasserresilienz kann jedoch nur auf der Grundlage solider und stabiler Wasserwirtschaftsvorschriften entstehen, die das Ziel verfolgen, einen funktionsfähigen Wasserkreislauf zu schützen und wiederherzustellen. Diese Vorschriften dienen nicht nur dem Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, sondern grundsätzlich auch den Interessen der Wirtschaft, weil sie gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Mitgliedstaaten schaffen und das Vertrauen von Unternehmen und Investoren stärken. Das Narrativ, die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) müsse geschwächt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, ist kurzsichtig, insbesondere in Zeiten des beschleunigten Klimawandels und eines zunehmend fragmentierten, natürlichen Wasserkreislaufs, und beruht auf Falsch- und Desinformationen. **Was der europäischen Landwirtschaft und Industrie einen echten Wettbewerbsvorteil verschaffen würde, ist eine nachhaltige und widerstandsfähige Wasserbewirtschaftung in der gesamten EU, die nur durch den Schutz und die**

¹ EUA, *Europe's state of water 2024: the need for improved water resilience* (Der Zustand der Gewässer in Europa 2024: die Notwendigkeit einer verbesserten Wasserresilienz) (2024),
<https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/europes-state-of-water-2024>

² Europäische Kommission, Call for evidence on Simplification of administrative burdens in environmental legislation (Aufforderung zur Stellungnahme zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands im Umweltrecht),
https://environment.ec.europa.eu/news/feedback-request-simplification-environmental-legislation-2025-07-22_en

Wiederherstellung der europäischen Süßwasser- und Küstenökosysteme und eine Verringerung der gesamten Wasserentnahme erreicht werden kann, wie sie auch in der WRRL vorgesehen ist.

„Die Bürger, die Umwelt und die Wirtschaft Europas sind unmittelbar vom Wasser abhängig, doch kann die ständige Verfügbarkeit von Wasser in ausreichender Menge und guter Qualität derzeit nicht gewährleistet werden.“

Europäische Umweltagentur, *Europe's state of water 2024: the need for improved water resilience (Der Zustand der Gewässer in Europa 2024: die Notwendigkeit einer verbesserten Wasserresilienz)*, 2025

Die im Jahr 2000 in Kraft getretene WRRL ist nach wie vor ein einzigartiges, modernes und leistungsfähiges Instrument zur Bereitstellung von sauberem, gesundem Wasser, das auf einem innovativen und ganzheitlichen Ansatz für die Wasserbewirtschaftung basiert. Sie erkennt an, dass Wasser ein gemeinsames Gut (Erwägungsgrund 1) und „die Wasserversorgung eine Leistung der Daseinsvorsorge ist“ (Erwägungsgrund 15), weshalb es auch gemeinsam bewirtschaftet werden muss. Sie erkennt auch an, dass Süßwasserökosysteme, die sich in einem gesunden oder „guten Zustand“ befinden, eine Vielzahl von Vorteilen bieten – von sauberem Wasser und natürlichem Hochwasserschutz bis hin zur Bereitstellung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt, der damit verbundenen Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Speicherung von Kohlenstoff. Ziel der Richtlinie ist es, eine weitere Zerstörung zu verhindern und bis 2027 einen guten Zustand der Flüsse, Seen, Bäche, Feuchtgebiete, des Grundwassers sowie der Übergangs- und Küstengewässer in der EU zu erreichen. Auf diese Weise sichert sie die entscheidenden Vorteile gesunder Süßwasserökosysteme für die Gesundheit von Mensch und Umwelt, den wirtschaftlichen Wohlstand und die Klimaresistenz.

Der jüngste Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung der WRRL stellt eindeutig fest, dass die Mitgliedstaaten und die Wassernutzer nicht die notwendigen Schritte unternommen haben, um die Verschlechterung unserer aquatischen Umwelt zu verhindern oder die Belastungen und Ursachen für den unzureichenden Zustand der europäischen Gewässer wirksam anzugehen. Dennoch sind sich die meisten Akteure einig, dass die Wasserresilienz, die in den politischen Leitlinien der Europäischen Kommission für den Zeitraum 2024-2029 als Priorität zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Europas genannt wird, von der vollständigen Umsetzung der WRRL abhängt. Die EU-Umweltminister betonten in den Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Wasserresilienzstrategie, die am 21. Oktober 2025 angenommen wurde, „dass die Umsetzung der bestehenden EU-Vorschriften im Bereich Wasser in allen Sektoren dringend verbessert werden muss“ und griffen damit eine ähnliche Erklärung der Mitglieder des Europäischen Parlaments in deren früheren Entschließung zur europäischen Wasserresilienzstrategie auf.

Die Entscheidung der Europäischen Kommission, ob sie die WRRL in das anstehende Umwelt-Omnibus-Paket aufnimmt oder nicht, wird daher enorme Auswirkungen haben. Die Europäische Kommission steht nun vor einem Scheideweg: Sie kann zu ihrer Verpflichtung als Hüterin der Verträge stehen und die europäische Wirtschaft wasserresilient machen – und dadurch auf mehr als zwanzig Jahren der Umsetzung der WRRL aufbauen, die führende Position Europas in der Wasserwirtschaft weltweit verteidigen, auf die Wissenschaft hören und die Gesundheit der Bürger, die Trinkwasserversorgung und die Lebensmittelsicherheit schützen. Oder sie kann den Rückwärtsgang einlegen und sich auf die Seite der eigennützigen und kurzsichtigen Forderungen von Interessengruppen der Industrie stellen, die sich dem Fortschritt widersetzen, und ihnen

grünes Licht für die weitere Verschmutzung und den Missbrauch von Wasserressourcen geben – und den **notwendigen Wandel** verzögern.

In diesem Briefing werden die Positionen von nationalen und europäischen Verbänden, einzelnen Unternehmen aus den Bereichen der industriellen Land- und Forstwirtschaft, der Energie-, Rohstoff- und Grundstoffindustrie sowie von mehreren Wirtschaftsverbänden zur WRRL zusammengefasst. Es basiert auf öffentlich zugänglichen Antworten dieser Verbände oder Unternehmen auf die [Aufforderung zur Stellungnahme](#) zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands im Umweltrecht, die vom 22. Juli bis 10. September 2025 lief.³ Im darauffolgenden Abschnitt wird dann dargelegt, warum diese „Wunschliste“ von Änderungen, wenn sie in die Gesetzgebung aufgenommen würde, ein verheerender Schlag für die Natur und die EU-Bürger:innen gleichermaßen wäre. Das Briefing schließt mit einer Liste von Empfehlungen an die EU-Institutionen, wie sie die vollständige Umsetzung der WRRL gewährleisten können.

Diese Wunschliste von Interessenvertretern ist nicht neu. Bereits 2019 hatte die Europäische Kommission im Rahmen einer zweijährigen fundierten Analyse, die in umfassender Konsultation mit Behörden und Interessengruppen durchgeführt wurde, ähnliche Fragen zur **Zweckmäßigkeit** der WRRL und der damit verbundenen Wassergesetze gestellt. Die Antwort war damals ganz klar: Die WRRL ist ein modernes und dringend benötigtes Gesetz, das in unsere Zeit passt und wirksam um- und durchgesetzt werden muss.

Wir möchten betonen, dass heute nur noch bestimmte Unternehmen und Wirtschaftsverbände in einigen spezifischen Sektoren die Aufhebung der Bestimmungen der WRRL fordern. Andere Unternehmen, oft in denselben Sektoren, bemühen sich bereits um eine bessere Einhaltung der WRRL-Bestimmungen. Sie haben die Bedeutung der Richtlinie für die Zuweisung von Verantwortlichkeiten unter den Wassernutzern erkannt und schätzen die Rechtssicherheit, die sie für die Planung von Investitionen und eine breitere unternehmerische Planungssicherheit bietet. Die Forderung, die WRRL in das Umwelt-Omnibus-Paket aufzunehmen, stammt von einer begrenzten Anzahl von Akteuren, die in dem oben erwähnten Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben. Sie spiegeln daher keinen festen Konsens oder eine Einigkeit in der Industrie wider.

Diese Wunschliste wird zudem in den Schatten gestellt von der gewaltigen Mobilisierung von fast [200 000 Bürgern in nur 10 Tagen, die sich gegen den Abbau von Umweltstandards stellen](#) und einen noch stärkeren Umweltschutz in Europa fordern. Auf die Frage, was Ihrer Ansicht nach die größten Bedrohungen im Zusammenhang mit der Wasserproblematik in Ihrem Land ist, nennen die Europäer:innen als wichtigste Bedrohung die Wasserverschmutzung.⁴ Diese Besorgnis wird durch die Wissenschaft gestützt: Die Europäische Umweltagentur hat vor kurzem die Wasserverschmutzung und die menschliche Gesundheit als einen der fünf Umweltindikatoren (von 35) identifiziert, bei denen in den nächsten 10-15 Jahren eine Verschlechterung zu erwarten ist.⁵

Vor diesem Hintergrund ist die WRRL ein wichtiges Instrument zur Eindämmung der Wasserverschmutzung und zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit. Sie bietet einen integrierten Rahmen für die Bekämpfung der Verunreinigung, der Emissionsgrenzwerte mit Umweltqualitätsnormen kombiniert und durch Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete

³ Insgesamt gingen auf die Aufforderung zur Stellungnahme mehr als 190 000 Antworten ein.

⁴ 2024 Eurobarometer zur Einstellung der Europäer zur Umwelt, <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/3173>

⁵ EUA, *Europe's Environment 2025 – Main report (Die Umwelt in Europa 2025 – Hauptbericht)*, 2025, <https://www.eea.europa.eu/en/europe-environment-2025/main-report>

sowohl die punktuelle als auch die diffuse Verschmutzung systematisch adressiert. Sie bietet genügend Flexibilität, um auf neu auftretende Schadstoffe zu reagieren, wie die jüngste vorläufige Einigung über die Änderung der WRRL, der Grundwasserrichtlinie und der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (UQN-Richtlinie) zur Aktualisierung der Liste der prioritären Stoffe zeigt, die von den nationalen Wasserbehörden überwacht und reguliert werden müssen, einschließlich der Einbeziehung kritischer Schadstoffe wie PFAS, die Anlass zur Sorge geben. Eine Aushöhlung der wichtigsten Bestimmungen der WRRL wird die Verschmutzung nicht beseitigen, sondern lediglich Schutzmaßnahmen verzögern – mit der Gefahr, dass sie in Zukunft unter schlechteren Rahmenbedingungen wieder eingeführt werden müssen. Mit anderen Worten: Eine sorgfältig umgesetzte WRRL ist unsere Eintrittskarte in eine sicherere und stabilere Wasserzukunft.

Es ist daher die Pflicht der Europäischen Kommission, die Dynamik der EU-Wasserresilienzstrategie voll auszuschöpfen und die Durch- und Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu stärken.

I. INDUSTRIELLE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Unter Bezug auf die Stellungnahmen von Copa Cogeca, dem Deutschen Bauernverband e.V., der Irish Farmers Association, Confagricoltura Bruxelles und der Swedish Forest Industries Federation.

Die industrielle Landwirtschaft und Forstwirtschaft behaupten, dass sie zu einer nachhaltigeren Wasserbewirtschaftung beigetragen haben. Die Berichte der Mitgliedstaaten über den derzeitigen Zustand der Gewässer spiegeln dies jedoch nicht wider. Die Mitgliedstaaten berichten, dass die größte Belastung der Oberflächengewässer und des Grundwassers von der Landwirtschaft ausgeht, und zwar aufgrund der Wassernutzung und der Verschmutzung durch den intensiven Einsatz von Nährstoffen und Pestiziden⁶. Die Belastungen durch diffuse Einträge durch die Landwirtschaft betreffen 32 % des Grundwassers und 29 % der Oberflächengewässer.⁷ Die Landwirtschaft stellt auch die größte Belastung für die Wasserentnahme dar⁸. Dennoch ist die mächtige Lobby der industriellen Landwirtschaft ein großer Gegner der WRRL. Die Wasserentnahme für die industrielle Landwirtschaft zerstört Lebensräume und unterbricht das Wasserabflussregime von Flüssen und Feuchtgebieten (z. B. durch das Aufstauen von Flüssen und die Trockenlegung von Torfgebieten) und erschöpft wertvolle Grundwasserressourcen.

Die Lobby der industriellen Landwirtschaft fordert, die ihrer Meinung nach „unerreichbaren“ Ziele durch „realistische“ Ziele zu ersetzen. Die Wissenschaft ist eindeutig: Die Ressource Wasser wird immer knapper. Die Ziele der WRRL sind kein unklares politisches Ziel, sondern die beste wissenschaftliche Einschätzung einer planetarischen Grenze, die naturgemäß nicht verhandelbar ist.

Gesunde Wälder spielen eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der WRRL, weil sie stabile und widerstandsfähige Wasserkreisläufe in Bezug auf Abfluss, Filtration und Speicherung schaffen. Allerdings können einige forstwirtschaftliche Tätigkeiten wie Aufforstung, Abholzung oder Holzeinschlag die Wasserqualität durch Sedimentverluste, die Freisetzung von Nährstoffen wie Phosphor oder Ammonium oder physische Veränderungen des Flussbettes und der Ufer von Wasserläufen durch Entwässerung und Instandhaltung der Kanäle verschlechtern.

WUNSCHLISTE DER INDUSTRIE: Was die industrielle Land- und Forstwirtschaft fordert

- **Abschaffung des „One-out-all-out“-Prinzips.** Nach diesem Prinzip gilt der Zustand eines Wasserkörpers nur dann als „gut“, wenn alle seine Qualitätskomponenten (z. B. der

⁶ EUA, *Europe's state of water 2024: the need for improved water resilience* (Der Zustand der Gewässer in Europa 2024: die Notwendigkeit einer verbesserten Wasserresilienz), 2024, <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/europes-state-of-water-2024>

⁷ Ibid.

⁸ EUA, *Europe's state of water 2024: the need for improved water resilience* (Der Zustand der Gewässer in Europa 2024: die Notwendigkeit einer verbesserten Wasserresilienz), 2024, Seite 75, <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/europes-state-of-water-2024>

Wasserpflanzen oder das Vorkommen bestimmter Fischarten) als „gut“ eingestuft werden. Wenn nur eine Qualitätskomponente nicht gut ist, kann der gesamte Wasserkörper nicht als gut bezeichnet werden. Die Lobby der industriellen Landwirtschaft möchte, dass dieser Grundsatz durch ein System ersetzt wird, das die Bemühungen der Landwirte um eine Verringerung der Wasserverschmutzung berücksichtigt, auch wenn diese Bemühungen diesbezüglich zu keinerlei Ergebnissen geführt haben (Copa Cogeca). Dieser Forderung statzugeben, würde die Realität grundlegend verfälschen. Der „gute Zustand“ ist ein wissenschaftlicher Maßstab und kein hübsches Etikett, das überall aufgeklebt werden kann: Wasserkörper können sich nur dann in einem „guten Zustand“ befinden, wenn alle Indikatoren die Kriterien erfüllen.

- **Weitere Verschiebung der Frist für das Erreichen eines „guten ökologischen Zustands“ auf nach 2027.** Die Lobby der intensiven Landwirtschaft möchte dieses Ziel verschieben, um weitere Maßnahmen auf der Grundlage der Wasserresilienzstrategie zu ermöglichen (Copa Cogeca). Die Begründung für diese Behauptung ist rätselhaft, da in der Strategie selbst festgestellt wird, dass „das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, bis 2027 einen guten Zustand aller Wasserkörper zu erreichen, und die Ziele der Hochwasserrichtlinie **der Kompass für Maßnahmen bleiben**“.
- **Ausweitung des Geltungsbereichs der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 7, damit schädliche Projekte umgesetzt werden können.** Die WRRL räumt den Mitgliedstaaten jedoch bereits einen breiten Ermessensspielraum ein, um zu definieren, was als übergeordnetes öffentliches Interesse gilt, und auf dieser Grundlage Ausnahmen zu gewähren (Rechtssache C-346/14, *Kommission gegen Österreich*). Daher spiegelt die Forderung, diese bereits flexible Bestimmung zu überarbeiten, die zugrundeliegende Absicht wider, Aktivitäten zuzulassen, die den Zielen der WRRL, aber auch der Gesundheit von Mensch und Umwelt zuwiderlaufen.⁹

⁹ Das Argument der Swedish Forest Industries Federation, die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 7 würden die auf dem Spiel stehenden Interessen nicht angemessen abwägen, ist daher nicht stichhaltig. Es ist auffällig, dass das gleiche Argument in der Liste der Vereinfachungsvorschläge für EU-Rechtsvorschriften der schwedischen Regierung vom Juli 2025 verwendet wird, was zeigt, dass sich die Ansicht der Regierung mit den Forderungen der Forstwirtschaft deckt.

II. ENERGIESEKTOR

Wie in den Positionen von EUROCOAL, The International Association of Oil and Gas Producers (IOGP), TenneT, Elia und A2A Italien dargelegt.

Der Energiesektor, einer der größten Wassernutzer in der EU, ist sehr vielfältig, ebenso wie seine Auswirkungen auf die Wasserqualität und -menge. Abgesehen von ihren Auswirkungen auf das Klima ist die Erzeugung fossiler Energie auch eine der Hauptursachen für die Wasserverschmutzung: Die Verbrennung von Stein- und Braunkohle ist die Hauptquelle für die atmosphärische Ablagerung von Quecksilber in Gewässern. Dies wiederum ist der wichtigste Faktor, warum die Wasserkörper in der EU keinen guten chemischen Zustand im Sinne der WRRL erreichen. Die Steinkohleförderung führt darüber hinaus zu erhöhten Chloridkonzentrationen im Grundwasser.

Die Öl- und Gasindustrie nutzt Wasser in allen Phasen ihrer Tätigkeit, von der Exploration (Wasser wird für Bohrungen und Fracking verwendet) über die Produktion (Kühlung) bis hin zu den Raffinerieprozessen. Sie hat schwerwiegende Auswirkungen auf das Wasser, da sie große Mengen verbraucht und das Oberflächen- und Grundwasser mit Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen und Chemikalien verschmutzt, wodurch der Grundsatz der Vermeidung von Verschmutzung an der Quelle und die Voraussetzungen für einen guten chemischen und ökologischen Zustand direkt untergraben werden.

Auch die Stromübertragung kann Auswirkungen auf das Wasser haben: Die Entwicklung von unterirdischen Kabelprojekten oder der Bau von Strommasten erfordern beispielsweise das Abpumpen großer Mengen an Grundwasser.

Wirtschaftsverbände, die Kohle-, Öl- und Gasproduzenten vertreten, haben ähnliche Forderungen wie die Rohstoffindustrie und argumentieren, die Anforderungen der WRRL, den guten ökologischen Zustand zu erreichen und eine Verschlechterung zu vermeiden, könne durch ihre Aktivitäten nicht erfüllt werden. Einige Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Energiekonzerne wiederum argumentieren, ihre Auswirkungen auf das Wasser seien gering und rechtfertigten nicht, Zeit für langwierige Bewertungen aufzuwenden oder Genehmigungen zu verweigern.

WUNSCHLISTE DER INDUSTRIE: Was der Energiesektor fordert

- **Abschaffung des „One-out-all-out“-Prinzips.** Auf diese Weise versuchen sie, die Genehmigung für so genannte „moderne Industrieanlagen“ zu erleichtern, auch wenn diese zu einer Verschlechterung des Zustands des Wasserkörpers führen würden (A2A).
- **Abschwächung der „Verschlechterungsverbots“.** Das „Verschlechterungsverbot“ ist einer der Eckpfeiler der WRRL – es soll sicherstellen, dass kein Süßwasserökosystem noch stärker geschädigt wird, als es bereits ist. Dennoch schlägt EUROCOAL eine neue

Definition¹⁰ vor, die der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Rechtssache Weser, C-461/13, EuGH¹¹) völlig zuwiderläuft. Die IOGP fordert, dass die Einleitungen auf der Ebene eines Wasserkörpers und nicht auf der Ebene einzelner Anlagen geregelt werden – eine weitere Auslegung, die im Widerspruch zur Rechtssache Weser steht.¹² Solche Forderungen bergen die Gefahr, dass Projekte mit schädlichen Auswirkungen auf das Wasser, die Natur und die Gesundheit der Menschen genehmigt werden.

- **Weitere Verschiebung der Frist für das Erreichen eines „guten ökologischen Zustands“ auf nach 2027.** Einige Gruppen schlagen vor, die Frist bis 2045 zu verlängern (EUROCOAL), obwohl Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der europäischen Wasserkörper notwendiger sind denn je.
- **Ausweitung des Geltungsbereichs der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 7,** um die künftige Entwicklung von Projekten mit schädlichen Auswirkungen auf das Wasser, wie z. B. den Steinkohle- oder Braunkohlebergbau (EUROCOAL) zu erleichtern. Eine solche Änderung würde die ohnehin schon beträchtlichen Belastungen auf die europäischen Süßwassersysteme noch verstärken, obwohl das derzeitige Verfahren für die Anwendung von Ausnahmen den nationalen Behörden bereits viel Flexibilität bietet. Die Übertragungsnetzbetreiber argumentieren, der Ausbau der Stromnetze habe nur marginale Auswirkungen auf die Gewässer und nennen die Pflicht, nachzuweisen, dass entsprechende Projekte keine Auswirkungen auf die Wasserkörper haben, eine unnötige Belastung „ohne erkennbaren Mehrwert“. Sie fordern eine neue Verordnung für den Stromsektor, die ihnen pauschale Ausnahmen von Vorgaben der WRRL einräumen würde. Dies würde bedeuten, dass Projekte ohne Rücksicht auf die vielen wahrscheinlich schädlichen Auswirkungen auf das Wasser und die Gesundheit der Menschen durchgeführt werden können.¹³
- **Ausweitung des Geltungsbereichs der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 5.** Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c der WRRL erlaubt die Festlegung weniger strenger Umweltziele nur, wenn eine weitere Verschlechterung vermieden wird. Einige Gruppen sind der Meinung, dass diese Bedingung zu schwer zu erfüllen ist und fordern daher ihre

¹⁰ „Als Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers gilt nur die Verschlechterung des Zustands mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V dieser Richtlinie um eine Klasse, wenn diese Verschlechterung zu einer Verschlechterung der Einstufung des Wasserkörpers insgesamt führt.“

¹¹ Im Urteil in der Rechtssache Weser C-461/13 *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. gegen Bundesrepublik Deutschland* (C-461/13) wird festgestellt, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers als Ganzes führt.

¹² In der Rechtssache C-461/13 *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. gegen Bundesrepublik Deutschland*, entschied der EuGH, dass das Ziel, eine Verschlechterung zu verhindern, nicht nur für die Wasserwirtschaft und die Planung entscheidend ist, sondern auch eine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung eines Projekts darstellt (Rn. 51).

¹³ Die Tatsache, dass Übertragungsnetzbetreiber aus anderen Ländern Stellungnahmen abgegeben haben, ohne eine solche Behauptung aufzustellen, schwächt diesen Standpunkt ebenfalls – siehe RTE, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14794-Simplification-of-administrative-burdens-in-environmental-legislation-/F3695246_en

Streichung (EUROCOAL) – was den Schutz durch die WRRL ernsthaft untergraben würde.

- **Angleichung der Genehmigungsvorschriften an die besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie über Industrieemissionen.** A2A Italien argumentiert fälschlicherweise, die Bestimmungen der WRRL seien im Vergleich zu den besten verfügbaren Techniken im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie zu streng und würden die Genehmigungsverfahren behindern. Die BVT erlauben möglicherweise Abwassereinleitungen, die zwar die technischen Normen erfüllen, aber dennoch die Oberflächen- und Grundwasserqualität beeinträchtigen und nicht vollständig mit der WRRL in Einklang stehen. Die Bevorzugung der BVT gegenüber den WRRL-Normen könnte zu einem Wettlauf nach unten führen und würde Artikel 18 der Industrieemissionsrichtlinie widersprechen, wonach die Behörden strengere Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen festlegen müssen, wenn dies zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen erforderlich ist.

III. ROHSTOFFINDUSTRIE – BERGBAU, METALLE UND ROHSTOFFE

Wie in den Stellungnahmen von Euromines, Eurométaux, EUROFER, International Copper Association Europe, European Potash Producers Association (APEP) und dem Nickel Institute Canada dargelegt.

Die Rohstoffindustrie im Allgemeinen (Bergbau, Verarbeitung von Rohstoffen wie Kupfer und Metallen) ist ein großes Hindernis für die Wiederherstellung unserer Flüsse und Seen. Ihre Aktivitäten führen zu einer starken Wasserverschmutzung durch Metallverunreinigungen (einschließlich Quecksilber, Nickel und Kupfer) mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, Sedimentation, Versalzung und Versauerung. Die Wasserverschmutzung erfolgt u. a. durch die Einleitung von Grubenabwässern (flüssige Abfälle) sowie durch das Abfließen von Mineralien und Sedimenten an der Oberfläche. Dies führt auch zu hydromorphologischen Veränderungen (Veränderungen der physischen Form) und/oder der Abflussmenge des Flusses. Trotz dieser zerstörerischen Auswirkungen argumentiert der Sektor, dass den Behörden mehr Flexibilität eingeräumt werden sollte, um dem Bau „neuer moderner Minen oder anderer Industrieanlagen“ Vorrang vor dem Schutz von Flüssen und Grundwasser zu gewähren.

WUNSCHLISTE DER INDUSTRIE: Was die Rohstoffindustrie fordert

- **Abschaffung des „One-out-all-out“-Prinzips** mit dem Argument, dass die Regeln der WRRL für die Bewertung des Gewässerzustands zu „verzerrten Bewertungen des Zustands der Wasserqualität“ führen,¹⁴ weil sie nicht die Verbesserungen widerspiegeln, die die Industrie zur Minderung der Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf das Wasser vorgenommen hat, und die Entwicklung von Bergbauprojekten stoppen (Euromines, Eurométaux, EUROFER). Wasserkörper dürfen jedoch nur dann als in „gutem Zustand“ eingestuft werden, wenn alle Indikatoren die Kriterien erfüllen – andernfalls riskieren wir, Bergbauprojekte zuzulassen, die Gewässer, Natur und die Gesundheit der Menschen schwer schädigen können.
- **Abschwächung der „Verschlechterungsverbots“.** Das „Verschlechterungsverbot“ in Verbindung mit dem „One-out-all-out“-Prinzip stoppt die Entwicklung von Bergbauprojekten, weil es die Behörden zwingt, eine Genehmigung für ein einzelnes Projekt zu verweigern, wenn sich durch dieses Projekt der ökologische Zustand eines Oberflächenwasserkörpers verschlechtern kann. Das Argument der Rohstoffindustrie, dass bei der Prüfung des Verschlechterungsverbotes integrierte Bewertungen (statt der Berücksichtigung einzelner Qualitätskomponenten) und geringfügige Abweichungen (EUROFER, APEP) erlaubt sein sollten, ist ein Versuch, Genehmigungen für die

¹⁴ APEP, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14794-Simplification-of-administrative-burdens-in-environmental-legislation-/F3714517_en

ungehinderte Verschmutzung und Zerstörung der natürlichen Gewässer Europas zu erhalten.

- **Weitere Verschiebung der Frist für das Erreichen eines „guten ökologischen Zustands“ auf nach 2027.** Einige Verbände (Euromines, APEP) plädieren für eine „realistische Verlängerung“. Zur Erinnerung: Die erste Frist wurde ursprünglich auf 2015 festgelegt, und im Jahr 2027 wird die Wasserrahmenrichtlinie seit 27 Jahre in Kraft sein...
- **Ausweitung der Ausnahmeregelungen, damit schädliche Projekte weitergeführt werden können: Ausweitung des Geltungsbereichs der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 7.** Heute gilt diese Ausnahmeregelung nur für Projekte, die dazu führen, dass ein guter ökologischer Zustand nicht erreicht wird. Der Bergbausektor (Euromines, EUROMETAUX, APEP, International Copper Association Europe) möchte sie auch auf das Nichterreichen eines guten chemischen Zustands ausdehnen oder sogar so stark erweitern, „dass keine Konstellation von Umständen von vornherein vom Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung ausgenommen ist“¹⁵. Dadurch würde sich die Zahl der genehmigungsfähigen, ökologisch schädlichen Projekte erheblich erhöhen. Euromines fordert außerdem, **den Geltungsbereich der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 5 auszuweiten** und auch die Bedingung, dass eine weitere Verschlechterung vermieden werden muss, zu streichen.
- **Kritik an den Umweltqualitätsnormen:** Die Kupfer- und Nickelindustrie (manchmal von außerhalb der EU, wie z. B. das Nickel Institute) stellt entweder den kürzlich überarbeiteten Wert der Umweltqualitätsnormen für ihre Produkte (Nickel) oder das Verfahren zur Einführung neuer Umweltqualitätsnormen (Kupfer) in Frage. Sie argumentieren, die Bewertung der Toxizität von Metallen müsse auf der Bioverfügbarkeit (Anteil einer Substanz, der den Körperkreislauf eines Lebewesens erreicht) beruhen, einem Konzept, das sich von Organismus zu Organismus unterscheidet und somit ein unzureichendes Kriterium für die Bewertung des ökologischen Zustands darstellt und den chemischen Zustand als solchen außer Acht lässt. Außerdem behauptet die International Copper Association Europe, dass der Prozess der Identifizierung und Integration von prioritären Stoffen im Rahmen der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen „unklar und unrealistisch ist und zu erheblicher Unsicherheit für alle Beteiligten führt“, obwohl er im Gegenteil einen stabilen und wissenschaftlich fundierten Rahmen schafft.

¹⁵ Euromines, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14794-Simplification-of-administrative-burdens-in-environmental-legislation-/F3713533_en

IV. INDUSTRIEVERBÄNDE

Wie in den Stellungnahmen des CEFIC, des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), des Europäischen Verbandes der Papierindustrie (CEPI), der Zellstofffabrik und der European Waste Management Association (FEAD) dargelegt.

Die Positionen der Branchenverbände stammen aus Sektoren, die große Auswirkungen auf das Wasser haben. Die chemische Industrie beeinträchtigt die Wasserressourcen erheblich, da sie gefährliche Stoffe, Nährstoffe und andere Abwässer einleitet, die Oberflächen- und Grundwasser verunreinigen, aquatische Ökosysteme stören und Gesundheitsrisiken mit sich bringen können. Die Papier- und Zellstoffindustrie belastet das Wasser durch einen hohen Wasserverbrauch, die Einleitung organischer und nährstoffreicher Abwässer, chlorierter Verbindungen und Abwärmeeinleitungen, die alle zu Sauerstoffmangel, Eutrophierung und einer Bedrohung der aquatischen Ökosysteme führen können.

Was die nationalen Verbände betrifft, so hat der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) eine lange Wunschliste und macht geltend, die Umsetzung der WRRL erfordere langwierige Vorbereitungen und Studien durch die Projektentwickler. Jüngste Bewertungen zeigen jedoch, dass in Deutschland nur etwa 8 % der Flüsse die Ziele der WRRL erfüllen, und Studien auf Einzugsgebietsebene berichten von Konformitätsraten von weniger als 2 % für die wichtigsten Nährstoffe, und dies trotz Jahrzehntelanger Investitionen in die Abwasserbehandlung.

Der Abfallsektor, einschließlich Mülldeponien, Verbrennung und unkontrollierte Ablagerung, stellt eine erhebliche Bedrohung für die Wasserqualität und -verfügbarkeit dar. Einleitungen aus Mülldeponien können Schwermetalle, Nährstoffe, organische Schadstoffe und Krankheitserreger in das Oberflächen- und Grundwasser einbringen, während schlecht behandeltes Abwasser aus Abfallverarbeitungsanlagen den biochemischen und chemischen Sauerstoffbedarf (BSB/CSB) erhöhen und damit die Sauerstoffverarmung und Eutrophierung beschleunigen kann. Darüber hinaus können Mikroplastik und persistente organische Schadstoffe durch Abflüsse aus Deponien oder illegalen Müllkippen in Flüsse und Seen gelangen, die aquatischen Ökosysteme schädigen und die öffentliche Gesundheit gefährden.

WUNSCHLISTE DER INDUSTRIE: Was einige Industrieverbände fordern

- **Abschaffung des „One-out-all-out“-Prinzips** und dessen Ersatz durch spezifische Ziele für einzelne Belastungsindikatoren anstelle des derzeitigen ganzheitlichen und wissenschaftlich fundierten Ansatzes. Die European Waste Management Association moniert, dass Genehmigungen für „neue moderne Industrieanlagen“ von den nationalen Behörden wegen der Verschlechterung einer einzigen Qualitätskomponente abgelehnt wurden – obwohl die Rechtsprechung genau vorschreibt, dass jede einzelne

Qualitätskomponente „gut“ sein muss, damit der gesamte Wasserkörper als „gut“ bewertet werden kann.¹⁶

- **Abschwächung des „Verschlechterungsverbots“.** Die genannten Verbände argumentieren, dass nicht jede Auswirkung auf eine einzelne Bewertungskomponente eine Verschlechterung darstellen könne. Dies ist das genaue Gegenteil der Auslegung des Verschlechterungsverbotes durch den Gerichtshof der EU (EuGH), auf die sich die Mitgesetzgeber vor kurzem in der vorläufigen Einigung zur Änderung der WRRL, der Grundwasserrichtlinie und der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen geeinigt haben.
- **Weitere Verschiebung der Frist für das Erreichen eines „guten ökologischen Zustands“ auf nach 2027.** Diese Industrieverbände sind der Ansicht, dass die Ziele der WRRL zu ehrgeizig sind und bis zur endgültigen Frist 2027 nicht erreicht werden können. Das soll andeuten, dass die Belastung für die Unternehmen schwerer wiegt als der Schutz von europäischem Trinkwasser und Ökosystemen. Der BDI fordert daher, die Frist für die Erreichung der WRRL-Ziele auf 2045 zu verschieben, obwohl Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der europäischen Wasserkörper notwendiger sind denn je.
- **Ausweitung der Ausnahmeregelungen, damit schädliche Projekte weitergeführt werden können: Ausweitung des Geltungsbereichs der WRRL-Ausnahmeregelung für schädliche Projekte (Artikel 4 Absatz 7).** Damit sollen beispielsweise unter bestimmten Bedingungen Tätigkeiten zugelassen werden, die den chemischen Zustand von Wasserkörpern verschlechtern oder Tätigkeiten, die den ökologischen Zustand von Wasserkörpern aus Gründen verschlechtern, die derzeit in der Richtlinie nicht vorgesehen sind.¹⁷ Die FEAD behauptet, dass die Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 7 „fast unmöglich“ zu erreichen seien und „unrealistische Anforderungen an Einleitung in Gewässer“ enthielten, während der BDI den Anwendungsbereich von Artikel 4 Absatz 7 auf „alle wasserbezogenen Tätigkeiten, die den strengen Zielen der WRRL unterliegen“¹⁸ ausdehnen möchte, wobei „wirtschaftliche Interessen“ als Grund für die Gewährung einer Ausnahmeregelung zugelassen werden sollen. Dies widerspricht dem Grundgedanken der WRRL, die in erster Linie dem Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit dient.
Die Verbände fordern außerdem, **den Anwendungsbereich der Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 5 zu erweitern** und die Bedingung, dass eine weitere Verschlechterung der Wasserqualität ausgeschlossen sein muss, zu streichen.

¹⁶ Im Urteil in der *Rechtssache Weser C-461/13* *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. gegen Bundesrepublik Deutschland* (C-461/13) wird festgestellt, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers als Ganzes führt.

¹⁷ Die derzeitige Ausnahmeregelung ist auf Änderungen der physischen Eigenschaften eines Wasserkörpers oder Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern beschränkt.

¹⁸ BDI, https://issuu.com/bdi-berlin/docs/bdi-position_f_r_einen_eu-omnibus_zur_vereinfachung

- **Angleichung der Genehmigungsvorschriften an die besten verfügbaren Techniken im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie.** CEPI wendet sich gegen die Auslegung des Grundsatzes des Verschlechterungsverbotes der WRRL, wie sie in der Rechtsprechung in der Rechtssache Weser vorgenommen wurde, und fordert damit indirekt, BVT sollten Vorrang vor den Bestimmungen der WRRL haben. Dies entspricht nicht der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie und läuft dem Wasser- und Gesundheitsschutz zuwider. Der Abfallsektor ist der Ansicht, dass die BVT ausreichen sollten, um eine Genehmigung zu erhalten, auch wenn die Gewässerverunreinigung den chemischen und ökologischen Zustand der Wasserkörper beeinträchtigt. Die FEAD argumentiert sogar, dass dies zur „Vereinfachung der Belastungen durch die Umweltgesetzgebung“ notwendig sei. Dies zeigt, dass der Verband die Rolle der Industrieemissionsrichtlinie und der WRRL in Genehmigungsverfahren gründlich missverstanden hat.

ZUSAMMENFASSUNG DER WUNSCHLISTE

WÜNSCHE	LAND- & FORSTWIRTSCHAFT	ENERGIESEKTOR	BERGBAU & ROHSTOFFSEKTOR	INDUSTRIEVERBÄNDE
Abschaffung des „One-out-all-out“-Prinzips	X	X	X	X
Abschwächung der „Verschlechterungsverbots“		X	X	X
Weitere Verschiebung der Frist für das Erreichen eines „guten ökologischen Zustands“ auf nach 2027	X	X	X	X
Ausweitung des Geltungsbereichs der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 7	X	X	X	X
Ausweitung des Geltungsbereichs der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 5		X	X	X
Kritik an den Umweltqualitätsnormen			X	
Angleichung der Genehmigungsvorschriften an die besten verfügbaren Techniken im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie		X	X	X

Diese Zusammenfassung wurde auf der Grundlage der Positionen der in den vorangegangenen Abschnitten genannten Branchengruppen und -verbände erstellt. Ein X bedeutet, dass dieser Wunsch von mindestens einer der Branchengruppen pro Sektor unterstützt wird.

DARUM SIND DIESE WÜNSCHE SCHLECHT FÜR MENSCH UND NATUR

1. WUNSCH DER INDUSTRIE: Abschaffung des „One-out-all-out“-Prinzips

Das „One-out-all-out“-Prinzip besagt, dass Süßwasserökosysteme aus komplexen, miteinander verbundenen und voneinander abhängigen Beziehungen zwischen Arten und physikalischen Prozessen bestehen. Es verkörpert das Vorsorgeprinzip angesichts der Tatsache, dass wir nicht sicher wissen, wie diese komplexen Wechselwirkungen und Interdependenzen funktionieren. Die „One-out-all-out“-Logik der Zustandsziele im Rahmen der WRRL war für die Wirksamkeit der WRRL von entscheidender Bedeutung, da sie die Mitgliedstaaten gezwungen hat, sich mit allen Belastungen zu befassen, und deutlich aufzeigt, wo dies nicht geschehen ist. Zwar kann es vorkommen, dass einige Wasserkörper trotz der Verringerung einzelner Schadstoffe keinen guten Zustand erreichen, aber die Gründe dafür sind legitim: Diese Wasserkörper sind einfach nicht in einem ausreichend guten Zustand, um die Ziele der WRRL zu erreichen, und einige Belastungen werden nicht adressiert. Es ist möglich, die Fortschritte beim Zustand unserer Gewässer und andere positive Trends zu kommunizieren, ohne die WRRL zu ändern. Dennoch drängen alle in dieser Publikation analysierten Sektoren auf die Abschaffung des „One-out-all-out“-Prinzips. Wenn dies geschieht, besteht die reale Gefahr, dass der tatsächliche Zustand unserer Wasserkörper weder richtig bewertet noch verbessert wird. Letztlich würde dies die Gesundheit der Menschen und ihre Fähigkeit, ihr Grundrecht auf Wasser und eine gesunde und sichere Umwelt zu genießen, gefährden. Die Qualität, die Menge und die Erschwinglichkeit des Trinkwassers würden beeinträchtigt, verschmutzte Wasserkörper würden als für Freizeitaktivitäten (wie Schwimmen oder Angeln) geeignet eingestuft und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wasserwirtschaft würde untergraben. Die Vereinten Nationen haben das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung (2011) und auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt (2022) für alle anerkannt.

2. WUNSCH DER INDUSTRIE: Abschwächung der „Verschlechterungsverbots“

Jegliche Änderung des „Verschlechterungsverbots“ käme einer Aufweichung der Normen dieser Rechtsvorschrift gleich. Dieses Verbot hat zahlreiche schädliche Projekte verhindert und in der Folge die strengen Umweltziele der WRRL verteidigt. Ein aktuelles Beispiel ist das Sokli-Phosphat- und Eisenbergbauprojekt in Finnland, dessen Genehmigungsbescheid im März 2022 vom Obersten Verwaltungsgericht aufgehoben wurde, weil es der endemischen Seeforellenpopulation geschadet hätte (Verschlechterung einer einzigen Qualitätsnorm), wodurch sich der Zustand des Nuortijoki-Flusses von „sehr gut“ auf nur noch „gut“ verschlechtern könnte.¹⁹ Der Gerichtshof stellte fest, dass in den Wasserbewirtschaftungsplänen des Projekts Szenarien mit außergewöhnlich starken Regenfällen oder längeren Dürreperioden nicht berücksichtigt worden waren, die zu einer erheblichen Verschmutzung und Verschlammung hätten führen können. Wenn der Grundsatz des Verschlechterungsverbotes geschwächtigt würde, könnten Projekte wie die Sokli-Mine genehmigt werden, die einen einzigartigen Lebensraum

¹⁹ Finnisches Oberstes Verwaltungsgericht,
<https://www.kho.fi/fi/index/paatokset/ennakkopaatokset/1647851309062.html>

zerstören und eine Fischart, die nirgendwo sonst vorkommt, ernsthaft bedrohen.²⁰ Dies steht in direktem Widerspruch zu dem Prinzip, dass Natur und Wasser öffentliche Gemeinschaftsgüter sind, die als solche verwaltet werden sollten und die allgemeinen Rechte und Interessen der Menschen Vorrang vor kurzfristigen Privatinteressen haben. Dabei ist dieses Prinzip heute, wo extreme Wetterereignisse und der Klimawandel schwer vorhersehbare Risiken für den Wasserkreislauf und die Lebensgrundlagen der Menschen mit sich bringen, wichtiger denn je.

3. WUNSCH DER INDUSTRIE: Weitere Verschiebung der Frist für das Erreichen eines „guten ökologischen Zustands“ auf nach 2027

Wenn man bedenkt, dass die Süßwasserökosysteme in ganz Europa und die künftige Verfügbarkeit von Wasser guter Qualität erheblich bedroht sind, ist das Argument, die Ziele der WRRL würden den grünen Wandel verzögern, schwach. Im Gegenteil, Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der europäischen Gewässer sind dringender denn je, und es sollten alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ziele der WRRL zu erreichen – und zwar so schnell wie möglich. Außerdem sollte man nicht vergessen, dass die WRRL selbst nicht 2027 ausläuft und dass viele ihrer wichtigen Grundsätze, wie das Verschlechterungsverbot, die Anforderungen an die ökologischen Mindestwassermengen und die Beteiligung der Öffentlichkeit, nicht befristet sind. Wenn die Frist für die Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Zustands auf 2045 verschoben würde – wie einige Branchengruppen vorschlagen –, gäbe es für alle Wassernutzer kaum einen Anreiz, Maßnahmen zu ergreifen.

4. WUNSCH DER INDUSTRIE: Ausweitung der Ausnahmeregelungen, damit schädliche Projekte weitergeführt werden können

Obwohl sich die Mitgesetzgeber gerade darauf geeinigt haben, zwei neue Ausnahmen in die vorläufige Einigung über die Änderung der WRRL, der Grundwasserrichtlinie und der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen aufzunehmen²¹, versuchen Branchengruppen immer noch, weitere Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich von den Anforderungen der WRRL zu befreien.

4.1 Ausweitung des Geltungsbereichs der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 7

Trotz des strengen „Verschlechterungsverbotes“ sieht Artikel 4 Absatz 7 der WRRL mögliche Ausnahmen vor. Schon jetzt wird von dieser Bestimmung in großem Umfang Gebrauch gemacht, zum Nachteil des Umweltschutzes und der Gesundheit der Menschen und ohne den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 4 Absatz 7 genannten Bedingungen erfüllt sind. Von den zehn Mitgliedstaaten, in denen Artikel 4 Absatz 7 für neue Änderungen der physikalischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers herangezogen wird, begründet nur die Hälfte diese Änderung mit einem übergeordneten öffentlichen Interesse oder einem Nutzen der Projekte, der andere Vorteile überwiegt; nur vier Mitgliedstaaten erbringen den Nachweis, dass alle praktikablen Schritte zur Abmilderung der negativen Auswirkungen unternommen wurden, und nur ein Mitgliedstaat erbringt den Nachweis, dass die Übereinstimmung mit anderen EU-Rechtsvorschriften gewährleistet ist.²² Selbst wenn Begründungen geliefert werden, sind sie nicht immer wissenschaftlich fundiert, wie im Fall des Alcolea-Stauseuprojekts in Spanien, wo

²⁰ Es ist auch höchst widersprüchlich, dass Euromines unter Bezugnahme auf den Fall Sokli in einem Positionspapier vom Juli 2023 schreibt, es seien keine negativen Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten zu erkennen.

²¹ <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/09/23/water-pollution-council-and-parliament-reach-provisional-deal-to-update-priority-substances-in-surface-and-ground-waters/>

²² Europäische Kommission, Bericht zu Aufgabe 2, *Support to the Task force on Exemptions – stock taking of exemptions and comparing justifications and measures under the third RBMPs (Unterstützung der Taskforce „Ausnahmen“ – Bestandsaufnahme der Ausnahmen und Vergleich der Begründungen und Maßnahmen im Rahmen der dritten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete)*, 2025, <https://circabc.europa.eu/ui/group/9ab5926d-bed4-4322-9aa7-9964bbe8312d/library/3976f8d6-ee10-4abe-992c-c4d9ca3120fc/details>

behauptet wird, durch das Projekt werde mehr Wasser für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen, obwohl nachgewiesen ist, dass das Wasser im Stausee wahrscheinlich nicht für die Landwirtschaft genutzt werden kann, da in dem künftigen Stausee aufgrund von Säure und Schwermetallen aus stillgelegten Minen eine sehr schlechte Wasserqualität erwartet wird.²³

Heute ist der Geltungsbereich dieser Ausnahmeregelung begrenzt, Die Branchengruppen möchten sie jedoch ausweiten – z. B. auf alle Arten von Veränderungen eines Wasserkörpers, nicht nur auf Veränderungen der hydromorphologischen Merkmale, sowie auf das Nichterreichen eines guten chemischen Zustands von Oberflächengewässern (nicht nur eines guten ökologischen Zustands). Sollte dieser Vorschlag angenommen werden, würde er mit ziemlicher Sicherheit zu vielen ähnlichen Projekten wie dem Alcolea-Stausee und damit zu zusätzlicher Wasserverschmutzung und weiteren Kosten für die Natur und die Gesundheit der Menschen führen.

4.2 Ausweitung des Geltungsbereichs der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 5

Diese Ausnahmeregelung erlaubt es, weniger strenge Umweltziele festzulegen, wenn Wasserkörper zu sehr durch menschliche Tätigkeiten beeinträchtigt oder zu weit von ihrem natürlichen Zustand entfernt sind. Dennoch sind die Wasserbehörden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich der Zustand des Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert und der bestmögliche Zustand erreicht wird. Drei der in dieser Veröffentlichung untersuchten Sektoren (Energie, Bergbau und Rohstoffe sowie Wirtschaftsverbände) sind der Ansicht, dass diese Bedingung dem Ziel, weniger strenge Ziele zuzulassen, „widerspricht“. In Wirklichkeit steht sie im Einklang mit der anderen Bedingung für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung, nämlich sicherzustellen, dass der bestmögliche ökologische und chemische Zustand erreicht wird. Würde die Bedingung gestrichen, dass keine weitere Verschlechterung eintreten darf, würde diese Ausnahmeregelung zu einer pauschalen Erlaubnis werden, alle Bemühungen zur Erreichung der WRRL-Ziele einzustellen – was eine weitere Schädigung der bereits stark bedrohten Süßwasserökosysteme bedeuten würde.

5. WUNSCH DER INDUSTRIE: Angleichung der Genehmigungsvorschriften an die besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie über Industrieemissionen

Die besten verfügbaren Techniken (BVT) sind Instrumente im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie. Sie werden als Leitfaden für den Betrieb von Industrieanlagen entwickelt, um deren Emissionen in Wasser, Luft und Boden zu begrenzen; sie legen Normen fest und bieten fortschrittliche Methoden und Technologien zur Minimierung und Vermeidung von Umweltverschmutzung bei gleichzeitiger technischer und wirtschaftlicher Tragfähigkeit. Im Rahmen der Erstellung des BVT-Referenzdokuments (BREF) werden BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht, in denen bewährte Praktiken bewertet werden.

Im Jahr 2018 wurde in einem EU-Bericht über den „Beitrag der Industrieemissionsrichtlinie zur Wasserpolitik“²⁴ festgestellt, dass weniger als 20 % der bestehenden BVT-Schlussfolgerungen tatsächlich den Aspekt der Wasserverschmutzung berücksichtigen. In neueren Berichten und

²³ ClientEarth, *Informe sobre planes hidrológicos españoles del tercer ciclo: cambio climático y aspectos clave en la aplicación de la directiva marco del agua*, <https://www.clientearth.es/media/nldbc0vv/informe-final-completo.pdf> und die englische Zusammenfassung: <https://www.clientearth.es/media/3xkjllk1/executive-summary-english.pdf>

²⁴ Ricardo Energy & Environment für die Europäische Kommission, *Summary on IED contribution to water policy (Zusammenfassung des Beitrags der Industrieemissionsrichtlinie zur Wasserpolitik)*, 2018, https://circabc.europa.eu/sd/a/af2ff560-431b-4b61-b318-4543a9b176ff/Summary%20on%20IED%20contribution%20to%20water%20policy.pdf?utm_source=chatgpt.com

Bewertungen der OECD²⁵ und von NRO wird bedauert, dass bei der Erstellung des BVT-Referenzdokuments weiterhin ein deutlicher und angemessener Schwerpunkt auf dem Themenkomplex Wasser fehlt.

Würden die Bestimmungen der WRRL abgeschwächt, um sie an die derzeitigen BVT für Industriegenehmigungen anzupassen, würden das Wesen und die Ziele der WRRL ausgehöhlt und einer weiteren Verschmutzung Tür und Tor geöffnet. Die Standards der WRRL sind solide, wissenschaftlich fundiert und basieren auf jahrzehntelangen Arbeiten und Untersuchungen durch ein breites Spektrum von Interessengruppen. Da die BVT zudem an den aktuellen Stand des Wissens und der Technik in bestimmten Sektoren gebunden sind, und unter zusätzlicher Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, reichen sie allein nicht aus, um der Industrie Genehmigungen zu erteilen.

6. WUNSCH DER INDUSTRIE: Kritik an den Umweltqualitätsnormen

Umweltqualitätsnormen werden im Rahmen der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen festgelegt und geregelt, die vor kurzem durch die Aktualisierung der Liste der prioritären Stoffe überarbeitet wurde. Sie legen Grenzwerte für einzelne Stoffe fest, die eingehalten werden müssen, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die Sektoren Kupfer und Nickel stellen die Einführung neuer Grenzwerte (für Nickel) und das Verfahren zur Regulierung neuer Stoffe im Rahmen der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen gemäß Artikel 16 der WRRL in Frage. Würde die Einführung neuer Umweltqualitätsnormen auf der Bioverfügbarkeit basieren (Anteil eines Stoffes, der den Körperkreislauf eines Lebewesens erreicht), wie sie vorschlagen, würde dies den chemischen Zustand als solchen außer Acht lassen und die Bewertung des ökologischen Zustands von Wasserkörpern unzuverlässig machen, da die Bioverfügbarkeit von Organismus zu Organismus unterschiedlich ist.

²⁵ OECD (2022), *Best Available Techniques (BAT) for Preventing and Controlling Industrial Pollution, Activity 5: Value chain approaches to determining BAT for industrial installations (Beste verfügbare Techniken (BVT) zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, Aktivität 5: Wertschöpfungskettenansätze zur Bestimmung der BVT für Industrieanlagen)*, Direktion Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, OECD, https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2022/01/best-available-techniques-bat-for-preventing-and-controlling-industrial-pollution-activity-5-value-chain-approaches-to-determining-bat-for-industrial-installations_503ecaf0/799483e4-en.pdf

DIE WEGBEREITER: DER WEG ZUR WASSERRESILIENZ

Neben den Branchengruppen, deren Positionen in diesem Briefing erörtert wurden, hat ein großer Teil der Wirtschaft eine völlig andere Einstellung zur Wasserrahmenrichtlinie. Sie erkennt an, dass die Umsetzung der WRRL für die Nachhaltigkeit ihrer Aktivitäten und die Erreichung der Ziele der EU-Wasserresilienzstrategie von wesentlicher Bedeutung ist.²⁶

Einige Sektoren sind untrennbar mit der Qualität der aquatischen Umwelt verbunden, in der sie tätig sind, wie z. B. nachhaltige Landwirtschaft und Fischerei, Aquakultur und Muschelzucht, Trinkwasser, nachhaltiger Tourismus oder die Outdoor-Industrie. Auch ganze Wirtschaftszweige in Europa sind auf sauberes und reichlich vorhandenes Wasser angewiesen, wie die Lebensmittel- und Getränkeindustrie, die Halbleiterindustrie, Batterien und Wasserstoff. Für diese Sektoren sorgt eine gut um- und durchgesetzte WRRL für die Qualität und Nachhaltigkeit von Süßwasser- und Küstenökosystemen und damit für eine sichere Wasserversorgung.

Ein stabiles regulatorisches Umfeld bietet die richtigen Anreize für Investitionen in Wassereffizienz, Wasseraufbereitung und naturbasierte Lösungen, die auch die Europäische Wasserresilienzstrategie empfiehlt. Im Kompass für eine wettbewerbsfähige EU heißt es: „Die Mitgliedstaaten müssen die zunehmende Wasserknappheit angehen, indem sie die Wasserbewirtschaftungsverfahren und -infrastrukturen verbessern, die Wassereffizienz steigern und eine nachhaltige Wassernutzung fördern.“ Angesichts der Tatsache, dass sich 15 % der Industrieanlagen in der EU in überschwemmungsgefährdeten Gebieten befinden²⁷ und 34 % des Gebiets der Europäischen Union im Jahr 2022 während mindestens einer Jahreszeit von Wasserknappheit betroffen war²⁸, besteht kein Zweifel daran, dass solchen Investitionen unverzüglich Vorrang eingeräumt werden muss.

Die WRRL wird durch eine innovative Plattform – die „Gemeinsame Umsetzungsstrategie für die WRRL“ (WFD CIS) – unterstützt, auf der ein gemeinsames Verständnis der WRRL zwischen den Mitgliedstaaten, den wasserverbrauchenden Sektoren und der Zivilgesellschaft erarbeitet wird. Auf dieser Ebene können auch bewährte Praktiken ausgetauscht und gemeinsam Leitlinien für die wirksame Umsetzung der WRRL entwickelt werden. Die Akteure der Industrie, die an der Verwirklichung der Umweltziele der WRRL zum Nutzen aller interessiert sind und eine konstruktive Rolle spielen möchten, haben somit eine eigene Plattform. Die Forderungen nach einer Schwächung der WRRL kommen also hauptsächlich von Akteuren aus der Großindustrie, die sich nicht konstruktiv einbringen wollen und dem dringend notwendigen grünen Wandel widersetzen.

Zahlreiche Unternehmen haben bereits in die Wasserresilienz investiert, unter anderem in die Verbesserung von Süßwasser- und Küstenökosystemen. In Wirtschaftskreisen werden diese

²⁶ Dies geht aus den Antworten einiger Unternehmen auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie aus den Positionspapieren hervor, die im Abschnitt „Quellen“ aufgeführt sind.

²⁷ EUA, *Risiken für die Gesundheit durch Überschwemmungen, Dürren und Wasserqualität erfordern dringende Maßnahmen*, 2024, <https://www.eea.europa.eu/en/newsroom/news/climate-health-risks-posed-by-floods>

²⁸ EUA, *Water scarcity conditions in Europe (Wasserknappheit in Europa)*, 2025, <https://www.eea.europa.eu/en/analysis/indicators/use-of-freshwater-resources-in-europe-1>

Forderungen immer lauter. Der Finanz-²⁹ und Versicherungssektor³⁰, aber auch die Corporate Leaders Group, erkennen zunehmend klima- und wasserbezogene Risiken an und verpflichten sich, in naturbasierte Lösungen zu investieren, um diese Risiken zu mindern. Die Europäische Zentralbank [schätzt](#), dass über 40 % der Kreditportfolios der Banken an Unternehmen vergeben werden, die in hohem Maße von Oberflächen- und Grundwasserressourcen abhängig sind, was die Bedeutung – und die zunehmende Anerkennung – von Wasser als zentralem Finanzrisiko unterstreicht. SMEUnited berichtet, dass Eurobarometer-Daten zufolge [die Hälfte aller KMU bereits Maßnahmen zum Wassersparen ergriffen hat](#) und eine verstärkte Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie befürwortet.

²⁹ Über den CDP haben sich 275 große Finanzinstitute – darunter europäische Banken, Versicherungen und Vermögensverwalter –, die ein Vermögen von mehr als 20 Billionen US-Dollar kontrollieren, verpflichtet, sich für eine sichere Wasserversorgung einzusetzen, wobei mehr als die Hälfte bereits die Auswirkungen ihres Portfolios auf die Wasserversorgung misst oder zu messen plant (CDP, 2023).

³⁰ Die Versicherer integrieren Überschwemmungs- und Dürrerisiken in die Risikoübernahme und entwickeln Instrumente wie CatNet, FLOAT und FLOW von Swiss Re, um wasserbezogene Schäden zu modellieren und zu mindern.

EMPFEHLUNGEN

Da die Industriegruppen, deren Positionen in diesem Briefing untersucht wurden, einen enormen Druck auf die Süßwasserökosysteme ausüben, muss die Europäische Kommission sicherstellen, dass sie zum Wohle der Natur und der Bürger handelt und nicht im Namen kurzfristiger Gewinne für die Interessen der Industrie.

Wir fordern daher die Europäische Kommission auf:

- **Die Wasserrahmenrichtlinie sollte aus dem kommenden Umwelt-Omnibus-Vorschlag herausgehalten werden.** Eine Überarbeitung der WRRL würde zwei Jahrzehnte der Bemühungen von Behörden und Unternehmen zunichten machen und ein falsches Signal an Investoren und Entscheidungsträger aussenden. Der nächste Planungszyklus rückt näher und darum ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen Wasserbehörden Rechtssicherheit haben, um sich auf die Ausarbeitung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten für den Zyklus 2028-2033 konzentrieren zu können.
- **Der Schwerpunkt sollte auf der Durchsetzung der Maßnahmen liegen.** In der Wasserresilienzstrategie hat sich die Kommission verpflichtet, ab November 2025 strukturierte Dialoge mit den Mitgliedstaaten zu führen, um gemeinsam die Prioritäten für die Umsetzung festzulegen. Jede Überarbeitung der WRRL zum jetzigen Zeitpunkt würde die Position der Kommission in den laufenden und kommenden strukturierten Dialogen schwächen.
- **Anstehende politische Initiativen sowie die gemeinsame Umsetzungsstrategie für die WRRL sollten genutzt werden, um die Umsetzung der WRRL zu unterstützen;** insbesondere der integrierte europäischen Rahmen für die Klimaresilienz ist geeignet, um den Gewässerschutz und die Wasserresilienz durchgängig zu verankern. Dies würde die Akzeptanz naturbasierter Lösungen erhöhen und sicherstellen, dass in geschädigten Gebieten die Zahl der im Süßwasser lebenden Arten wieder steigt.
- **Die Kohärenz zwischen der Bewirtschaftung und dem Erhalt von Wasserökosystemen und den einschlägigen sektoralen Politiken sollte gewährleistet werden** (vor allem bei Landwirtschaft, Energie, Verteidigung, digitalem Sektor und Klimaanpassung).
- **Die Wasserresilienzstrategie sollte im kommenden mehrjährigen Finanzrahmen mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden**, damit ihre Leitaktionen durchgeführt werden können.

GLOSSAR

Ausnahmeregelung nach „Artikel 4 Absatz 7“: Diese Ausnahmeregelung legt die Szenarien fest, in denen die Mitgliedstaaten von dem „Verschlechterungsverbot“ bzw. der Pflicht zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder eines guten Grundwasserzustands befreit sind (diese nicht einhalten müssen).

Ausnahmeregelung nach „Artikel 4 Absatz 5“: Diese Ausnahmeregelung erlaubt es, weniger strenge Umweltziele festzulegen, wenn Wasserkörper zu sehr durch menschliche Tätigkeiten beeinträchtigt oder zu weit von ihrem natürlichen Zustand entfernt sind. Dennoch sind die Wasserbehörden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich die Wasserkörper nicht weiter verschlechtern und dass der bestmögliche Zustand erreicht wird.

„Beste verfügbare Techniken“ (BVT): In der Richtlinie über Industrieemissionen werden die BVT als die wirksamsten Techniken zur Vermeidung und Verringerung von Emissionen und Umweltauswirkungen definiert, die gleichzeitig der Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Genehmigungsbedingungen dienen. Es gibt Kritik an den BVT, weil es ihnen an wissenschaftlicher Strenge mangelt, wenn es darum geht, die Wasserverschmutzung angemessen zu bekämpfen, und weil sie sich eher auf technische Standards als auf ökologische Auswirkungen konzentrieren. Im Jahr 2018 wurde in einem Bericht an die Europäische Kommission festgestellt, dass nur 17 % der BVT den Aspekt der Wasserverschmutzung berücksichtigen. Jüngere (2022-2024) Bewertungen der GFS und von NRO haben anerkannt, dass neue BVT entwickelt werden, weisen aber darauf hin, dass Wasser weiterhin unterrepräsentiert ist.

Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete: Diese Pläne sind im Rahmen der EU-Wassergesetzgebung für alle Mitgliedstaaten vorgeschrieben. Sie skizzieren die Pläne der Regierungen zur Erreichung ihrer Ziele in den einzelnen Flusseinzugsgebieten und sind ein wirksames Instrument, um den Schutz, die Verbesserung und die nachhaltige Nutzung von Süßwasser in der gesamten EU zu erreichen.

„Guter ökologischer Zustand“: Gemäß der WRRL muss die überwiegende Mehrheit der Flüsse, Seen, Feuchtgebiete, Bäche, Grundwasser, Küsten- und Übergangsgewässer in der EU bis spätestens 2027 einen guten Zustand erreichen – definiert als „guter ökologischer Zustand“. Alle Komponenten, die zu einem gesunden, funktionierenden Süßwasserökosystem beitragen, werden in dieser Definition berücksichtigt, einschließlich der Frage, ob das Gewässer eine hohe biologische Vielfalt aufweist und ob sich seine hydromorphologischen und chemischen Eigenschaften innerhalb natürlicher Grenzen bewegen.

„One-out-all-out“-Prinzip: Ein Grundsatz der WRRL, der besagt, dass das Ökosystem als Ganzes nicht als gut eingestuft werden kann, wenn ein Parameter zur Bewertung des Zustands eines Süßwasserökosystems nicht in gutem Zustand ist.

„Umweltqualitätsnorm“: Nach der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen müssen bestimmte Stoffe überwacht werden und dürfen einem bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten, um die Ziele der WRRL zu erreichen, insbesondere durch die Erstellung einer Liste prioritärer Stoffe (Artikel 16 Absatz 2, WRRL).

„Verschlechterungsverbot“: Im Rahmen der WRRL müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sich der Zustand eines Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert, als er bereits ist. Das Urteil in der Rechtssache (C-461/13) besagt, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers als Ganzes führt. Die Entscheidungsträger haben sich gerade darauf geeinigt, diese Definition in die Wasserrahmenrichtlinie aufzunehmen, und zwar in der vorläufigen Einigung über die Änderung der WRRL, der Grundwasserrichtlinie und der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen, die im September 2025 erzielt wurde.

„Verursacherprinzip“: Diejenigen, die die Süßwasserökosysteme stark belasten (z. B. Verschmutzer oder starke Wassernutzer), sollten die Kosten für Schutz und Wiederherstellung tragen, wobei die Kosten den Wert und den Zustand der Ressource in einem bestimmten Kontext (Wasserknappheit, Verschmutzungsbelastungen durch verschiedene Industrien usw.) widerspiegeln. In der WRRL spiegelt sich das Verursacherprinzip in Artikel 9 durch das „Kostendeckungsprinzip“ wider, demzufolge der für Wasserdienstleistungen gezahlte Betrag nicht nur die finanziellen Kosten (Investitionen und Betrieb), sondern auch die Kosten der damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen (Umweltkosten) sowie die entgangenen Möglichkeiten der alternativen Wassernutzung (Ressourcenkosten) umfassen muss.

QUELLEN

Diese Veröffentlichung basiert auf einer nicht erschöpfenden Analyse der Antworten auf die Aufforderung der Europäischen Kommission zur Stellungnahme zur Vereinfachung der Verwaltungslasten im Umweltrecht, die vom 22. Juli 2025 bis zum 10. September 2025 lief.

Andere Quellen sind:

CDP, „Hundreds of financial institutions controlling trillions of dollars are committed to act on water“ (Hunderte von Finanzinstituten, die Billionen von Dollar kontrollieren, haben sich verpflichtet, im Bereich Wasser zu handeln), verfügbar auf

https://sdgs.un.org/partnerships/hundreds-financial-institutions-controlling-trillions-dollars-are-committed-act-water?utm_source=chatgpt.com

Corporate Leaders Group Europe, „Principles for an ambitious EU Green Industrial Strategy“ (Grundsätze für eine ehrgeizige grüne Industriestrategie der EU), 2023,

https://www.corporateleadersgroup.com/files/principles_for_an_ambitious_eu_green_industrial_strategy.pdf

Eurofer, Euromines, Eurometaux, „The non-deterioration principle enshrined in the Water Framework Directive and interpreted through the EU Weser ruling must be amended to enable the green transition“ (Das Verschlechterungsverbot, das in der Wasserrahmenrichtlinie verankert ist und durch das Weser-Urteil der EU interpretiert wurde, muss geändert werden, um den grünen Wandel zu ermöglichen), Positionspapier, 2023.

Euromines, „Commission’s proposal on integrated water management – Adaptation of article 4 paragraph 7 EU-Water Framework Directive“ (Vorschlag der Kommission zur integrierten Wasserwirtschaft – Anpassung von Artikel 4 Absatz 7 der EU-Wasserrahmenrichtlinie), Positionspapier, 2024.

Europäische Kommission, „Support to the Task force on Exemptions – stock taking of exemptions and comparing justifications and measures under the third RBMPs“ (Unterstützung der Taskforce „Ausnahmen“ – Bestandsaufnahme der Ausnahmen und Vergleich der Begründungen und Maßnahmen im Rahmen der dritten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete), Bericht zu Aufgabe 2, 2025, <https://circabc.europa.eu/ui/group/9ab5926d-bed4-4322-9aa7-9964bbe8312d/library/aabceecd-ef02-4921-9fae-3a3076d12a85/details>

Europäischer Verband der Molluskenproduzenten, „Manifesto for the Sustainable Development of the European Shellfish Sector“ (Manifest für die nachhaltige Entwicklung des europäischen Muschelsektors), 2024,

https://www.oceanspacemedia.com/files/2024/10/26/AEPM_MANIFESTE_V4.pdf

Regierungsstellen in Schweden, „Simplification proposals – A list of simplification proposals for EU legislation from the Swedish government“ (Vereinfachungsvorschläge – Eine Liste von Vereinfachungsvorschlägen der schwedischen Regierung für EU-Rechtsvorschriften), Juli 2025.

SMEunited, „Empower SMEs to shape a water resilient Europe“ (Befähigung der KMU zur Gestaltung eines wasserresilienten Europas), 2025, <20250624-smeunited-finalwaterresilienceposition.pdf>